



Internationale Rettungshunde Organisation

Leitfaden zur Durchführung einer IRO Weltmeisterschaft

Erstausgabe	16.09.2000
Überarbeitung/Genehmigt	19.04.2015 (VS 86)
Letzte Überarbeitung/Genehmigt	<p>21.03.2017 (Rundlaufbeschluss): 2. Dauer</p> <p>11.06.2017 (VS 96): 6.13 Startgeld</p> <p>26.11.2018 (VS 98): 4. Kosten</p> <p>19.12.2017 (Rundlaufbeschluss): 4. Kosten</p> <p>21.12.2017 (VS 97): 6. Zulassung und Anmeldung</p> <p>20.01.2018 (VS 99): 7.4. Tierarzt</p> <p>09.09.2018 (VS 102): 6.14. Stornogebühren</p> <p>24.11.2019 (VS 107): 6.3. Qualifikationsperiode L-WM; 7.4. Tierarzt</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES.....	3
2.	AUSTRAGUNG.....	3
3.	VERGABE DER WELTMEISTERSCHAFT	3
4.	KOSTEN.....	4
5.	VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG	4
6.	ZULASSUNG UND ANMELDUNG DER TEILNEHMER.....	5
7.	PRÜFUNGSANLAGE UND ABLAUF.....	7
8.	WETTKAMPFBÜRO UND RESULTATE	10
9.	PRÜFUNGSRICHTER UND AUFSICHTSPERSONEN	12
	ANHANG A - ÖFFENTLICHKEITSAUFTRITT UND VERMARKTUNG.....	13

1. Allgemeines

- 1.1. Die in der IPO-R festgelegten Bestimmungen sind maßgebend und daher genau einzuhalten. Nachfolgend werden die Bestimmungen ergänzt bzw. präzisiert und die Auflagen für die durchführende NRO festgelegt.
- 1.2. Zusätzlich sind die Bestimmungen des Leitfadens für IRO-Prüfungen einzuhalten, sofern sie in diesem Pflichtenheft nicht explizit anders geregelt sind.
- 1.3. In Zweifelsfällen und Angelegenheiten die Weltmeisterschaft betreffend, die in diesem Pflichtenheft nicht geregelt sind, entscheiden endgültig der Präsident der IRO zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsrichter und dem vom IRO Vorstand für die Weltmeisterschaft bestimmten Oberrichter.

2. Austragung

- 2.1. Die Austragung muss jeweils in mindestens zwei der in der IPO-R festgelegten Prüfungssparten erfolgen, wobei der Veranstalter diese festlegt. Die Dauer von 5 Wettkampftagen soll nicht überschritten werden. Die Ausschreibung muss in der höchsten Stufe der jeweiligen Sparte erfolgen.
- 2.2. Sollten in einer Sparte nicht mindestens acht Hunde definitiv angemeldet sein, wird diese Prüfung nicht durchgeführt.

3. Vergabe der Weltmeisterschaft

- 3.1. Jede nationale Rettungshundeorganisation (NRO) der IRO kann sich für die Durchführung der Meisterschaft bewerben und an die IRO Geschäftsstelle einen Antrag zur Vergabe stellen. Anträge auf Durchführung müssen jeweils bis zur Veranstaltung des Vorjahres in der IRO Geschäftsstelle eingelangt sein.
- 3.2. Der Ausbildungsreferent oder eine von ihm bestimmte Person, hat 1 Jahr vor der WM die Arbeitsplätze zu besichtigen um die Vegetations- und Witterungsbedingungen zu dieser Jahreszeit vor Ort überprüfen zu können, sowie andere relevante Einflussfaktoren auf die Veranstaltung (z.B. benötigte Infrastruktur) zu prüfen. Er kann bei Bedarf auch die nominierte Fährtenaufsicht zur Besichtigung des Fährtenengeländes hinzuziehen. Der Ausbildungsreferent hat dem Vorstand einen begründeten Vorschlag hinsichtlich Durchführung vorzulegen und diesen bei der VS zu präsentieren. Sollten die Gegebenheiten eine ordentliche Durchführung gefährdet erscheinen lassen, ist eine Alternative vorzuschlagen.
- 3.3. Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des IRO - Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der IRO. Der Vorstand der IRO beauftragt eine nationale Rettungshundeorganisation (NRO) mit der Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft oder veranstaltet diese selbst in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation.

- 3.4. Mit der Veranstaltungs-NRO wird eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Weltmeisterschaft unterzeichnet, der zu entnehmen ist, welche erbrachte Leistung in welcher Höhe finanziell abgegolten wird.
- 3.5. Eine Auflistung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche für die Abhaltung der WM, wird vorab der NRO von der IRO Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Sollte die Durchführung der WM offensichtlich Mängel aufweisen, so kann der IRO Vorstand auf Antrag des Ausbildungsreferenten, über eine Verringerung der finanziellen Kostenunterstützung (auf Basis 3.4.) entscheiden.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft sind von der NRO zu tragen. Für den IRO Vorstand, Mitarbeiter der IRO Geschäftsstelle und die von der IRO bestimmten Prüfungsrichter sowie die Fährtenaufsicht, übernimmt die IRO die Kosten (Anreise, Unterkunft, Diäten). Der Transport der IRO Richter und Tierarzt zu/vom Flughafen oder Bus/Bahnhaltestelle, die die IRO Geschäftsstelle angibt, liegt in der Verantwortung der ausrichtenden NRO. Die NRO ist verantwortlich für den Transport der Richter während der Veranstaltung.
- 4.2. Der Veranstalter erhält nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung von der IRO eine einmalige Unterstützungszahlung. Dieser Betrag wird vorher vom IRO-Vorstand festgelegt.
- 4.3. Erzielte Einnahmen aus Teilnahmegebühren, sowie von ihm lukrierte Sponsorengelder, verbleiben dem Veranstalter. Die IRO hat die Möglichkeit, selbstständig und für sich Sponsorengelder zu lukrieren, wobei dies in Abstimmung mit dem Veranstalter geschehen soll und auf vorher angekündigte Partnerschaften der NRO Rücksicht genommen werden soll.

5. Vorbereitung und Durchführung

- 5.1. Die Vorbereitung und Durchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Veranstaltungs-NRO, dem Referat für Ausbildung und Leistungsrichter, dem Oberrichter sowie der IRO Geschäftsstelle. Der NRO werden im Zuge der Zusammenarbeit von der IRO Geschäftsstelle im administrativen und operativen Bereich Unterlagen als Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, die zu verwenden sind.
- 5.2. Die Weltmeisterschaft ist den Mitgliedsorganisationen der IRO und den Dachverbänden der umliegenden Nationen durch die IRO Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vor Abhaltung der Veranstaltung unter Angabe der Veranstaltungs- NRO als IRO - Weltmeisterschaft anzukündigen und von der organisierenden NRO mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin ordnungsgemäß in deutscher und englischer Sprache als IRO - Weltmeisterschaft auszuschreiben.

- 5.3. Die Protokolle der Sitzungen des Organisationskomitees sind an das Referat für Ausbildung und Leistungsrichter sowie der IRO Geschäftsstelle in der darauffolgenden Woche in deutscher oder englischer Sprache schriftlich zuzustellen. Sobald ein Oberrichter bestimmt ist, erhält auch er die Protokolle über die IRO Geschäftsstelle.
- 5.4. Die von der IRO Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel (E-Mailverteiler, Vorlagen etc.) sowie die zur Verfügung gestellten Materialien (IRO Flaggen, IRO Fahnen, IRO Tischdecken, IRO Banner, etc.) sind zu verwenden. Die von der IRO zur Verfügung gestellte Webseite wird zentral von der IRO Geschäftsstelle verwaltet und von der IRO Geschäftsstelle mit den von der organisierenden NRO bereitgestellten Informationen und Fotos versehen. Sämtliche Veröffentlichungen sind mit dem Logo der Veranstaltungs- NRO und dem der IRO zu versehen.
- Zur Erhöhung der Außenwirkung soll weiters, die Marke IRO möglichst vielfältig und breitenwirksam vertreten werden. Diesbezügliche Verwendungsrichtlinien für das IRO Logo und der Marke IRO, sind dem beigefügten „Anhang A - Öffentlichkeitsauftritt und Vermarktung“ zu entnehmen.
- Auch soll für die Besucher der IRO-WM ein möglichst breites Angebot an gewerblichen Ausstellern angeboten werden, die speziell im kynologischen und kulinarischen Bereich angesiedelt sein sollen.

6. Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer

Aufgrund der begrenzten Wettkampftage während der WM ergibt sich eine notwendige Limitierung der Teilnehmerzahl, sowohl in der Gesamtzahl als auch in den einzelnen Sparten, die nach den folgenden Kriterien und Bestimmungen vorgenommen wird. Die genaue Anzahl der Starter pro Sparte wird spätestens mit der Einladung bekannt gegeben.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte in den Disziplinen Wasser und Lawine bei einer WM-Veranstaltung die Kombination mit einer IRO Prüfung in den Stufen E und A in Erwägung gezogen werden. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl kann die IRO über eine Absage entscheiden.

- 6.1. Jeder Hundeführer darf nur mit einem Hund in einer Sparte an der WM teilnehmen. Die Hundeführer haben, sofern vorhanden, bei der Nasenarbeit in der jeweiligen Einsatzrüstung ihrer Organisation teilzunehmen. Andernfalls ist der Rettungshundearbeit zweckdienliche Kleidung zu tragen.
- 6.2. Für die Teilnahmeberechtigung an der WM muss jedes Team (HF mit Hund) ein positives Ergebnis aus einer Int. IRO Prüfung während der Qualifikationsperiode in Stufe B derselben Sparte mit einem Ergebnis von mind. 250 Punkten vorweisen.
- 6.3. Qualifikationsperiode in Stufe B für Trümmer, Fläche, Fährte und Wasser: Die Qualifikation beginnt am 1. Juni des Jahres vor der WM und endet mit dem Meldeschluss. Qualifikationsperiode in Stufe B für Lawine: Die Qualifikation beginnt am 1. Oktober 2 Jahre vor der WM, inkludiert aber in jedem Fall die vorhergehende L-WM, und endet mit dem Meldeschluss.

6.4. Qualifiziertenliste:

Eine jeweils aktuelle Liste mit den positiven Ergebnissen aus Stufe B aus Int. IRO Prüfungen (Qualifiziertenliste) kann bei der IRO Geschäftsstelle eingesehen werden.

Jedes Team kann während der Qualifikationsperiode seine Reihung auf der Liste durch bessere Ergebnisse aus anderen IRO Prüfungen verbessern (so oft man möchte).

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehr Teams für nur einen verfügbaren Platz zählt die höhere Punktezahl in der Nasenarbeit. Falls diese ebenfalls gleich ist, zählt das jeweils vorhergehende Resultat oder das zweithöchste Ergebnis während der Qualifikationsperiode aus einer Int. IRO Prüfung.

- 6.5. Für die NRO-Anmeldung ist das von der IRO zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und an alle NROs 12 Wochen vor der WM zu senden. Das Anmeldeverfahren wird durch die IRO Geschäftsstelle abgewickelt.
- 6.6. Die namentliche Auflistung der Rettungshundeteams in der Anmeldung muss durch die jeweiligen Organisationen bis spätestens acht Wochen vor der Weltmeisterschaft an die IRO Geschäftsstelle übermittelt werden.
- 6.7. Das letzte WM Siegerteam (Hundeführer mit Hund) aus jeder Sparte ist automatisch für die kommende WM in der jeweiligen Sparte qualifiziert und wird nicht dem NRO Kontingent zugezählt.
- 6.8. Eine Nachnominierung von Reserveteilnehmern oder eine Änderung der gemeldeten Teams (Hund-Hundeführer) nach der Anmeldefrist ist bis zu einer von der IRO gesetzten Nachfrist möglich.
- 6.9. Mitglieder des Organisationskomitees dürfen als Hundeführer nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- 6.10. Jede teilnehmende Organisation kann in jeder Sparte einen Reserveteilnehmer zur Weltmeisterschaft anmelden. Auf dem IRO-Anmeldeformular besteht die Möglichkeit, zu vermerken, ob ein Rettungshundeteam als Reserveteilnehmer zur Verfügung steht, falls es bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnte. Es kann jedoch jeder Teilnehmer nur mit einem Hund in einer Sparte gemeldet werden. Als Reserveteilnehmer werden nur Rettungshundeteams zugelassen, die alle Voraussetzungen für die Teilnahme an einer IRO WM erfüllen, aber in der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten. Ein Teilnehmer mit zugeteiltem Startplatz kann nicht auch zusätzlich Reserveteilnehmer sein, auch nicht mit einem anderen Hund. Reserveteilnehmer werden ebenfalls im Katalog angeführt. Fällt einer der gemeldeten Teilnehmer aus, so darf nur eine als Reserveteilnehmer gemeldete Person einspringen.
- 6.11. Jede NRO erhält 1 Startplatz in jeder Sparte für das beste NRO Team. Das Team muss qualifiziert sein.
Zusätzlich kann jede IRO-NRO max. 2 weitere Startplätze pro Sparte erhalten. Diese Startplätze werden abhängig von der Reihung auf der Qualifiziertenliste vergeben.

Einer der zugeteilten Startplätze kann durch die IRO-NRO mit einem anderen IRO-NRO Mitglied ausgetauscht werden. Dieses Team muss ebenso qualifiziert sein.

- 6.12. Falls nicht alle verfügbaren Startplätze an IRO-NROs vergeben werden, können Nicht-IRO Mitglieder sich für die Teilnahme bewerben, wenn ihre Teams die Qualifikationskriterien erfüllen.
- 6.13. Eine Teilnehmerliste samt Prüfungssparten und -stufen ist bis zum auf den offiziellen Meldeschluss folgenden Mittwoch an den Veranstalter durch die IRO Geschäftsstelle zu übermitteln.
- 6.14. Die Höhe des Startgeldes legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Organisator fest, es wird eine Startgebühr von max. € 75,- pro Hundeführer empfohlen.

Betreffend Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter die Teilnahmegebühren erhält (z.B. Prüfungen, WM) ist dieser frei, über Stornogebühren zu entscheiden. Die Information darüber ist mit der Einladung zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

7. Prüfungsanlage und Ablauf

Die Weltmeisterschaft ist entsprechend der Internationalen Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen bzw. Ergänzungen auszurichten:

- 7.1. Katalog
Alle Teilnehmer und Reserveteilnehmer sowie der Zeitplan sind in einem zu erstellenden Katalog ersichtlich zu machen. Das Konzept des Kataloges ist bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung der IRO Geschäftsstelle zur Abstimmung zuzustellen.
- 7.2. Infrastruktur
Für die Weltmeisterschaft, insbesondere aber für die Arbeiten in Unterordnung und Gewandtheit, ist eine geeignete Sportanlage möglichst mit Tribüne und Sitzplätzen, zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsplätze in den einzelnen Sparten sind entsprechend der gültigen Internationalen Prüfungsordnung vorzubereiten. Für die Richter- und Mannschaftsführerbesprechung, die Verlosung der Startnummern sowie einen allfälligen Festabend müssen in Absprache mit der IRO Geschäftsstelle dem Rahmen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Ausreichend Verpflegungsmöglichkeiten sowie Sanitärräume für Teilnehmer, Zuschauer und Helfer müssen für die gesamte Dauer der Weltmeisterschaft vorhanden sein.
- 7.3. Arbeitsplätze und Besichtigung
Die Gelände für die Nasenarbeit sollen für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen aufweisen, und müssen den Bestimmungen der Internationalen Prüfungsordnung (IPO-R) entsprechen. Dem Oberrichter sind alle Arbeitsgelände und den Haupt- und Beirichtern das Gelände für die jeweils zu richtende Sparte vor Beginn der Weltmeisterschaft zu zeigen. Es müssen qualifizierte Fährtenleger und gut orientierte Versteckpersonen eingesetzt werden die ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen.

Die Bewertungen sind vom Prüfungsrichter im Stadion über eine entsprechende Tonanlage bekannt zu geben.

7.4. Anmeldung und veterinärmedizinischer Check

Bei der Anmeldung hat jeder Teilnehmer sein Leistungsheft abzugeben und die Teilnehmer erhalten Katalognummern, die sichtbar zu tragen sind.

Weiter findet eine Tierarztkontrolle durch einen Tierarzt statt. Dort ist neben der Überprüfung der Chipnummer und des Impfpasses zusätzlich bei jedem Hund eine Gangwerksprobe und bei Hündinnen die Kontrolle auf Läufigkeit durchzuführen.

Die IRO trifft mit einem lokalen Tierarzt eine Vereinbarung, die tierärztlichen Erfordernisse der IRO umzusetzen. Die Veranstalter befolgen ebenso die nationalen Regularien.

7.5. Richterbesprechung

Die Richterbesprechung wird vom Oberrichter geleitet und alle Richter erhalten dabei allgemeine und spezifische Informationen zur Weltmeisterschaft und den verschiedenen Arbeitsplätzen.

Zur Teilnahme an der Richterbesprechung verpflichtet sind die Haupt- und Beirichter, die Fährtenaufsicht, die Fährtenleger, die Organisationsleiter der NRO, die Prüfungsleiter sowie Mitarbeiter der IRO Geschäftsstelle. IRO - Vorstandsmitgliedern, die nicht Starter sind, ist eine Teilnahme möglich.

7.6. Mannschaftsführerbesprechung

Die Mannschaftsführerbesprechung wird vom Oberrichter geleitet und alle Mannschaftsführer erhalten allgemeine und spezifische Informationen zur Weltmeisterschaft und den verschiedenen Arbeitsplätzen.

Um die Reihenfolge festzulegen, in der die teilnehmenden Organisationen bei der Verlosung der Startnummern aufgerufen werden, werden von den Mannschaftsführern bei dieser Besprechung nummerierte Lose gezogen. Die Mannschaftsführer werden entsprechend der im Katalog angeführten Reihung nach Land und innerhalb jeden Landes entsprechend der Reihung nach NRO aufgerufen. NRO aus dem Veranstalterland nehmen als letzte an der Verlosung der Startnummern teil. Der Veranstalter wird als letzter aufgerufen. Die endgültige Zuteilung, das Starprocedere und der Sammelpunkt jener Rettungshundeteams, die in der Sparte Fährte starten werden vom zuständigen Leistungsrichter im Rahmen der Mannschaftsführerbesprechung geklärt.

Zur Teilnahme an der Mannschaftsführerbesprechung verpflichtet sind die Mannschaftsführer aller teilnehmenden Organisationen und ggf. ein Übersetzer je Organisation, die Haupt- und Beirichter, die Fährtenaufsicht, die Organisationsleiter der Veranstalter-NRO, die Prüfungsleiter sowie Mitarbeiter der IRO Geschäftsstelle. IRO - Vorstandsmitgliedern, die nicht Starter sind, ist eine Teilnahme möglich.

7.7. Zeitplan

Dieser ist von der Veranstaltungs-NRO in der Form zu erstellen, dass die Nasenarbeit an einem anderen Tag als Unterordnung / Gewandtheit zu absolvieren ist. Die Unterordnung / Gewandtheit ist als Einzelarbeit zu zeigen. Der ausgearbeitete Zeitplan ist bis spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss der IRO Geschäftsstelle zur Abstimmung zuzustellen.

7.8. Abbruch

Wenn eine Prüfung wegen Verletzung oder Krankheit abgebrochen wird, so muss der Hund dem Tierarzt vor Ort vorgeführt werden. Wird kein tierärztliches Attest beigebracht und ist der Hund nicht offenkundig verletzt oder krank, wird der Hundeführer auf Grund grob unsportlichen Verhaltens disqualifiziert.

7.9. Disqualifikation

Sollte ein teilnehmender Hundeführer bei der Ausübung von tierquälerischen Handlungen oder Starkzwang beobachtet werden, so ist dies vom Veranstalter unverzüglich dem Oberrichter zu melden. In einem folgenden Gespräch mit dem Mannschaftsführer und dem betroffenen Hundeführer erfolgt eine Abklärung des Tatbestandes und anschließend bei Bestätigung der Vorwürfe die Disqualifikation des betroffenen Hundeführers.

7.10. Einspruch / Protest

Ein Einspruch / Protest ist gegen eine im Rahmen der Weltmeisterschaft getroffene Entscheidung möglich, wenn diese Entscheidung mit der Satzung oder Ordnungen der IRO im Widerspruch steht. Er ist binnen 24 Stunden, spätestens aber 2 Stunden nach der letzten Prüfung des letzten Hundes auf der Weltmeisterschaft vom Mannschaftsführer beim Oberrichter einzubringen.

Mit dem Einspruch ist eine Gebühr in Höhe von € 250,- zu hinterlegen, die zugunsten der IRO verfällt, wenn der Einspruch abgelehnt wird.

Die Verhandlung führt der Ausbildungsreferent der IRO oder ein von ihm nominiertes Vertreter aus dem Kreis des IRO – Vorstandes in der Funktion als Vorsitzender. Die Entscheidung über den Einspruch fällt eine Kommission bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Oberrichter, dem Hauptrichter der betreffenden Sparte, dem Prüfungsleiter der betreffenden Sparte und bei der Fährtenarbeit zusätzlich der Fährtenaufsicht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Oberrichters entscheidend.

Wird dem Einspruch / Protest Folge gegeben, ist die zum Nachteil des Betroffenen getroffene Entscheidung aufzuheben.

7.11. Probehund Unterordnung und Gewandtheit

Im Anschluss an die Richter- und Mannschaftsführerbesprechung findet auf dem für die Weltmeisterschaft vorgesehenen Arbeitsplatz eine Vorführung der Unterordnung / Gewandtheit statt. Diese wird mittels eines Probehundes vorgezeigt und durch das für die Weltmeisterschaft zugeteilte Richterteam kommentiert. Der Veranstalter stellt sicher, dass zwei Probehunde der Vorführung zur Verfügung stehen, die den Anforderungen gewachsen sind.

7.12. Parade und Eröffnungszeremonie

Sollte eine öffentliche Parade stattfinden, müssen alle Hundeführer mit ihren Hunden verpflichtend teilnehmen. Der Endpunkt der Parade soll dabei nach Möglichkeit der Veranstaltungsort der Eröffnungszeremonie sein.

Details zur Parade und zur Eröffnungszeremonie sind mit der IRO Geschäftsstelle abzustimmen. Die offizielle Eröffnung der Weltmeisterschaft obliegt dem Präsidenten der IRO oder einem von ihm bestellten Vertreter aus dem Kreis des IRO Vorstands.

7.13. Auslosung der Startnummern

Die Verlosung der Startnummern erfolgt durch die Hundeführer persönlich öffentlich am Vorabend der Weltmeisterschaft in einer geeigneten Räumlichkeit. Die Auslosung wird vom Oberrichter geleitet und von der Veranstaltungs- NRO administriert.

Zur Auslosung der Startnummern werden die Organisationen in jener Reihenfolge aufgerufen, die zuvor in der Mannschaftsführerbesprechung durch das Ziehen nummerierter Lose festgelegt wurde.

7.14. Transport der Teilnehmer

Für den Transport zu den Arbeitsstätten sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

7.15. Abschlusszeremonie und Siegerehrung

Am Ort der Abschlusszeremonie sollen die Flaggen aller teilnehmenden Länder aufgehängt sein. Bei der Siegerehrung werden zuerst die Resultate der Einzelwertung und anschließend die Resultate der Mannschaften bekannt gegeben. Die Teilnehmer der Einzel- und Mannschaftswertung welche die Plätze 1 bis 3 belegen, erhalten jeweils eine von der IRO zur Verfügung gestellte Gold-, Silber- oder Bronzemedaille die von einem IRO Vorstandsmitglied übergeben wird. Für den/die jeweils Erstplatzierten soll die jeweilige Nationalhymne gespielt werden.

Pokale dürfen nur für tatsächlich erbrachte Leistungen vergeben werden. Alter, Geschlecht-, Nationen- oder NRO-Zugehörigkeit sowie ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Erlangung eines Pokals. Pokale sind von der organisierenden NRO zur Verfügung zu stellen. Die Zuordnung der gespendeten Pokale erfolgt durch den Veranstalter in Absprache mit dem Oberrichter.

Im Rahmen der Siegerehrung wird eine IRO Flagge von der organisierenden NRO an jene NRO übergeben, welche die Weltmeisterschaft im darauffolgenden Jahr organisiert. Das genaue Programm ist mit der IRO Geschäftsstelle abzustimmen. Die offizielle Schließung der Weltmeisterschaft obliegt dem Präsidenten der IRO oder einem von ihm bestellten Vertreter aus dem Kreis des IRO Vorstands.

8. Wettkampfbüro und Resultate

8.1. Für die Dauer der Weltmeisterschaft ist von der organisierenden NRO ein zentral gelegenes Wettkampfbüro bereit zu stellen. Im Wettkampfbüro erfolgt die elektronische Erfassung der Resultate durch einen Mitarbeiter der IRO Geschäftsstelle gemeinsam mit einem Mitarbeiter der organisierenden NRO.

8.2. Alle Richter erhalten die von der NRO vorbereiteten Richterblätter in der wasserfesten Ausführung, welche vom Veranstalter in der IRO Geschäftsstelle zeitgerecht auf eigene Kosten zu bestellen sind.

- 8.3. Alle Ergebnisse müssen laufend auf einer öffentlich gut sichtbaren Resultatstafel eingetragen werden. Dabei muss zur Startnummer auch die Katalognummer aufgeführt werden. Für den Festabend sind Zwischenresultate vorzubereiten und bekanntzugeben. Für die Weitergabe der Ergebnisse von den Arbeitsplätzen ins Wettkampfbüro ist der Veranstalter verantwortlich. Die zuständige Person wird hierbei die Richterblätter der Hauptrichter in möglichst kurzen Zeitabständen in das Wettkampfbüro überbringen. Nach Eintragung der Resultate, werden die Richterblätter so schnell als möglich den Richtern wieder zurückgebracht.
Sollte aus Distanzgründen eine schnelle regelmäßige Übermittlung der Richterblätter nicht möglich sein, so kann dies in Absprache mit dem Ausbildungsreferenten auch mittels Funk/ SMS oder anderen elektronischen Übertragungsmöglichkeiten erfolgen.
- 8.4. An jedem Arbeitsplatz hat eine Starterliste zur Verfügung zu stehen, in welche der Hauptrichter nach der jeweiligen Prüfung die Ergebnisse einträgt. Am Ende eines jeden Arbeitstages wird diese Liste vom Hauptrichter unterschrieben und an den Mitarbeiter der IRO Geschäftsstelle im Wettkampfbüro zur Archivierung und Kontrolle übergeben.
- 8.5. Bei Punktegleichheit und gleichen Einzelergebnissen werden diese Teilnehmer im gleichen Rang gereiht.
- 8.6. Für die Berechnung der Mannschaftswertung werden WM-Punkte vergeben, die nur Hundeführer erlangen können, die im Gesamtergebnis der WM eine positive Bewertung erreicht haben. Bei Mannschaften mit mehreren Hundeführern bilden jene drei Hundeführer, welche die meisten WM-Punkte erlangt haben, die Mannschaft. Beim Endresultat werden nur jene Mannschaften gewertet, die auch 3 positive Ergebnisse haben.

WM-Punkte:

Rang 1	30 Punkte	Rang 6	15 Punkte	Rang 11	5 Punkte
Rang 2	27 Punkte	Rang 7	13 Punkte	Rang 12	4 Punkte
Rang 3	24 Punkte	Rang 8	11 Punkte	Rang 13	3 Punkte
Rang 4	21 Punkte	Rang 9	9 Punkte	Rang 14	2 Punkte
Rang 5	18 Punkte	Rang 10	7 Punkte	Rang 15	1 Punkt

Die weiteren Ränge werden mit 0 Punkten bewertet. Sollten innerhalb einer Mannschaft RH-Teams gleiche WM-Punkte haben, so wird das RH-Team mit der höheren Einzelbewertung vorgereiht.

- 8.7. Im Leistungsheft jedes Teilnehmers muss neben den Ergebnissen deutlich die Bezeichnung "IRO -Weltmeisterschaft" („IRO-WM“) und der Name aller Prüfungsrichter, die den jeweiligen Hund beurteilt haben, eingetragen werden und das Leistungsheft ist vom Oberrichter zu unterschreiben. Der Veranstalter hat ebenfalls die Bewertungslisten vorzubereiten und diese werden auch in der Gesamtheit vom Oberrichter und vom Organisator unterschrieben.

- 8.8. Teilnehmer die eine positive Bewertung erreicht haben erhalten am Ende der WM bei Abholung des Leistungsheftes eine schriftliche Bestätigung über ihre Teilnahme und die erbrachte Leistung. Alle Teilnehmer die keine positive Bewertung erreichen konnten, erhalten eine schriftliche Bestätigung über ihre Teilnahme.

9. Prüfungsrichter und Aufsichtspersonen

- 9.1. Oberrichter ist grundsätzlich der Referent für Ausbildung und Leistungsrichter. Andernfalls bestimmt der IRO-Vorstand aus dem Kreis der von der IRO anerkannten Richter einen Oberrichter für die Weltmeisterschaft. Dieser ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der IPO-R und des WM-Leitfadens verantwortlich. Die Veranstaltungs- NRO hat die Weisungen des Oberrichters in jeder Beziehung zu befolgen.
- 9.2. Der IRO-Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Referenten für Ausbildung und Leistungsrichter eine Person als Fährtenaufsicht. Diese ist verpflichtet, das Gelände und die Anlage der Fährten zu überprüfen. In den Aufgabenbereich der Fährtenaufsicht fallen auch die Überprüfung der Fährtengegenstände sowie die Kontrolle der prüfungskonformen und - in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad - fairen Fährtenlegung. Der Veranstalter ist der Fährtenaufsicht in diesen Aufgabenbereichen weisungsgebunden.
- 9.3. Der IRO-Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Referenten für Ausbildung und Leistungsrichter für jede Prüfungsdisziplin jeweils einen Haupt- und einen Beirichter, die weder Mitglied der organisierenden NRO sein noch in der jeweiligen Sparte derselben NRO oder demselben Land angehören dürfen. Für die eingesetzten Richter wird, wenn erforderlich, durch das IRO Büro die Freigabe des Verbandes des Richters zeitgerecht eingeholt.
- 9.4. Leistungsrichter haben während ihrer Richtertätigkeit sowie bei allen offiziellen Anlässen und Besprechungen IRO Bekleidung zu tragen.
- 9.5. Der Veranstalter hat die Kommunikation in den IRO Sprachen Englisch/Deutsch an allen Veranstaltungsorten sicherzustellen.
- 9.6. Nach der WM müssen die Richterblätter von den jeweiligen Richtern für 1 Jahr aufgehoben werden und sind bei Bedarf der IRO Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- 9.7. Die Tagessätze, Kosten für Reise und Unterkunft für den Oberrichter, die Fährtenaufsicht und die Haupt- und Beirichter werden entsprechend der gültigen IRO Spesenregelung durch die IRO getragen.
- 9.8. Die Prüfungsrichter müssen binnen 14 Tagen einen Bericht über Ihre Richtertätigkeit an die IRO Geschäftsstelle übersenden. Ein Berichtsformular steht hierfür auf der IRO Homepage als Download zur Verfügung.

ANHANG A - Öffentlichkeitsauftritt und Vermarktung

Die nachstehenden Verwendungsrichtlinien dienen dem Zweck einen einheitlichen Öffentlichkeitsauftritt der IRO im Rahmen von IRO Großveranstaltungen zu erreichen. Ziel ist es die bestmögliche Präsentation der IRO, der veranstaltenden NRO sowie der Großveranstaltung insgesamt zu ermöglichen.

- IRO Logo

Das IRO Logo wird in Form einer Wort- und Bildmarke in entsprechenden Dateiformaten für die Nutzung im Rahmen von IRO Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Dateien sind in der zur Verfügung gestellten Form unverändert zu verwenden und dürfen nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

- Verwendung

Die Nutzung des IRO Logos ist grundsätzlich mit der IRO abzustimmen und Kopien von Veröffentlichungen die das IRO Logo enthalten sind an die IRO Geschäftsstelle zu übermitteln. Das IRO Logo ist durch entsprechende Platzierung so zu verwenden, dass die Veranstaltung als IRO Veranstaltung klar erkennbar und ersichtlich ist. Dazu kann das IRO Logo entweder alleinstehend, in Kombination mit dem Logo der gastgebenden NRO oder mit einem speziell für die Veranstaltung erstellten Eventlogo verwendet werden. Kommt das IRO Logo in Kombination mit einem anderen Logo zur Anwendung, so ist das IRO Logo – in gleicher Größe wie das Event-/NRO Logo - immer als erstes Logo auf der linken Seite zu platzieren.

- Anwendungsbereich

Das IRO Logo muss entsprechend den gültigen Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen IRO Veranstaltung (z.B. Einladung, Katalog, Startnummern, etc.) verwendet werden. Jedenfalls ist das IRO Logo aber am zentralen Veranstaltungsort (z.B. Stadion) mehrfach und gut sichtbar zu platzieren. Weiter soll das IRO Logo möglichst auch in allen anderen Bereichen der Veranstaltung platziert werden.

- Kommunikationskanäle

Um eine einheitliche und zielgerichtete Kommunikation sicherzustellen, sind die von der IRO zur Verfügung gestellten Medien (z.B. spezifische Veranstaltungswebseiten) sowie die Informationsmöglichkeit über die offiziellen IRO Social Media Plattformen, Rundschreiben und Newsletter zu nutzen. Einrichtung zusätzlicher oder paralleler Kommunikationskanäle ist ausschließlich in Abstimmung mit der IRO Geschäftsstelle möglich.

- Bild- und Filmaufnahmen

Die grundsätzliche Erstellung von Bild- und Filmaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung ist durch den lokalen Veranstalter sicherzustellen. Nach Möglichkeit sind die Bild- und Filmdateien der IRO für ihre Tätigkeit als weltweiter Dachverband zur lizenzfreien Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, übernimmt die IRO die Abklärung der Nutzungsrechte direkt mit dem Ersteller.

- Kommerzielle Nutzungsrechte

Jegliche kommerzielle Nutzungsrechte (z.B. TV, Onlineübertragung, etc.) an der Veranstaltung liegen bei der IRO. Die Durchführung von kommerziellen Angeboten im Zusammenhang mit

einer IRO Großveranstaltung durch die NRO als lokalen Veranstalter, sind mit der IRO abzustimmen.

Der Verkauf von Produkten und Artikeln (z.B. Textilien, Werbemittel) die durch Verwendung der Wort- und Bildmarke bzw. dem IRO Logo kenntlich gemacht wurden, ist exklusiv der IRO vorbehalten.